

SVO-FSO

SCHWEIZERISCHER VERBAND DER OSTEOPATHEN

STANDESREGELN DES SVO-FSO

**Angenommen in der Generalversammlung am 2. Februar 2007
und abgeändert in der Generalversammlung am 29. Februar 2008 und in der
Osteopathenkammer vom 27. Oktober 2008**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
I. GRUNDSÄTZE	3
ART. 1 ZIEL DER STANDESREGELN	3
ART. 2 AUSÜBUNG DES BERUFS	3
ART. 3 BERUFSSTATUS	3
II. BEZIEHUNG ZUM PATIENTEN	4
ART. 4 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	4
ART. 5 GRUNDSATZ DER BEHANDLUNG	4
ART. 6 INFORMATIONSPFLICHT DER OSTEOPATHEN	4
ART. 7 EINWILLIGUNG DES PATIENTEN	4
ART. 8 BERUFSGEHEIMNIS.....	4
ART. 9 BEHANDLUNGSUNTERLAGEN	5
ART. 10 HONORAR	5
ART. 11 GRENZEN DER FACHKENNTNISSE DER OSTEOPATHEN	5
ART. 12 FORSCHUNG	5
III. BEZIEHUNG ZUR BEVÖLKERUNG	6
ART. 13 SOZIALE VERANTWORTUNG UND HAFTPFLICHT DER OSTEOPATHEN	6
ART. 14 INFORMATION UND WERBUNG.....	6
ART. 15 ANGABE VON TITELN.....	6
ART. 16 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND MEDIEN	6
ART. 17 DIE PRAXIS	6
IV. BEZIEHUNG ZU KOLLEGEN UND GESUNDHEITSFACHPERSONEN	7
ART. 18 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	7
ART. 19 ZUSAMMENARBEIT	7
ART. 20 FÖRDERUNG JUNGER KOLLEGEN	7
ART. 21 BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN	7
V. BESTIMMUNGEN ZUR ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG DER STANDESREGELN	8
ART. 22 ANWENDUNGSBEREICH UND KOMPETENZEN	8
ART. 23 MELDUNG VON VERLETZUNGEN, PARTEIEN.....	8
ART. 24 VERJÄHRUNG.....	8
ART. 25 SANKTIONEN.....	8
ART. 26 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS	9
ART. 27 EINSCHRÄNKUNG DES BESCHWERDERECHTS VOR DEM ESR	9
ART. 28 LAUFENDES AMTLICHES VERFAHREN	9

Präambel

Die Standesregeln umfassen sämtliche ethischen und moralischen Regeln, welche alle in der Schweiz tätigen Osteopathen bei der Ausübung ihres Berufs zu beachten haben.

Der Ethik- und Standesrat (ESR) sowie die kantonalen Standeskommissionen wachen über die Einhaltung der vorliegenden Standesregeln.

Der erste Teil der Regeln behandelt die Beziehung der Osteopathen zu ihren Patienten und Kollegen, sowie ihr Verhalten gegenüber der Bevölkerung und den Partnern aus dem Gesundheitswesen.

Der zweite Teil beinhaltet den Anwendungsbereich und die Verfahrensregeln. Die Standesregeln sind für alle Mitglieder des SVO-FSO verpflichtend. Bundesrecht und kantonales Recht, insbesondere das kantonale Gesundheitsrecht, gehen den Standesregeln in jedem Fall vor.

Die kantonalen Osteopathiesellschaften (KOG) erlassen jeweils erläuternde Bestimmungen zum geltenden kantonalen Recht. Darüber hinaus können die kantonalen Gesellschaften, sofern dies in den Standesregeln vorgesehen ist, zusätzliche Verordnungen veröffentlichen. Die Gesellschaften sind dazu verpflichtet, alle erlassenen Bestimmungen, die sich auf die Standesregeln beziehen, beim Zentralvorstand des SVO-FSO zu melden.

(*) Die Bezeichnung Osteopath versteht sich nachfolgend immer für Frauen und Männer, die Mitglieder des SVO-FSO sind.

I. Grundsätze

	Art. 1 Ziel der Standesregeln
Anwendungsbereich	1 Die Standesregeln bestimmen das Verhalten der Osteopathen gegenüber ihren Patienten, Kollegen und anderen Partnern aus dem Gesundheitswesen.
Ziel	2 Die Ziele der Regeln sind: <ul style="list-style-type: none"> a. Förderung einer Vertrauensbeziehung zu Patienten, Kollegen und anderen Partnern aus dem Gesundheitswesen; b. Förderung der Kollegialität und Schlichtung zwischen praktizierenden Osteopathen; c. Förderung des professionellen Verhaltens gemäss den Standesregeln, sowie das Erkennen, Vorbeugen und Sanktionieren von eventuellen Zuwiderhandlungen.
	Art. 2 Ausübung des Berufs
Würde	1 Die Osteopathen verpflichten sich zu grösster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Es ist ihre Pflicht, sich dem Vertrauen, das der Patient und die Gemeinschaft ihnen entgegenbringen, als würdig zu erweisen.
Sparsamkeit	2 Die Osteopathen halten die Zahl der Konsultationen und ihre Leistungen im Rahmen des Notwendigen und führen die Behandlung nach dem Prinzip der Sparsamkeit durch.
Weiterbildung	3 Um die Qualität ihrer Arbeit zu sichern, bilden sich die Osteopathen gemäss dem Regelwerk für Weiterbildung fachlich fort.
	Art. 3 Berufsstatus
Berufsstatus der Osteopathen	1 Die Osteopathen können ihren Beruf als Selbständige, Arbeitnehmer oder als Behördenangestellte ausüben.
Sonderaufträge	2 Darüber hinaus können sie Sonderaufträge annehmen, wie die Erstellung von gerichtlichen Gutachten oder die Beurteilung von Versicherungsgesellschaften. In diesem Fall sind die Verhaltensregeln besonders zu beachten.

II. Beziehung zum Patienten

Art. 4 Allgemeine Grundsätze

Therapieauftrag	1 Das Vertrauensverhältnis und der gegenseitige Respekt zwischen Osteopathen und Patienten sind unerlässlich für eine gute therapeutische Beziehung. Die Transparenz der Information stellt die Grundlage für den Therapieauftrag dar, der die Osteopathen mit ihren Patienten verbindet.
Respekt vor der menschlichen Würde	2 Jede osteopathische Behandlung geschieht mit Respekt vor der menschlichen Würde, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Patienten, seines Willens und seiner Rechte.

Art. 5 Grundsatz der Behandlung

Entscheidungsfreiheit	1 Der Patient verfügt über die vollkommene Entscheidungsfreiheit bei der Wahl und beim Wechsel seines Osteopathen. Die Osteopathen müssen diese Entscheidung respektieren.
Nicht-Diskriminierung	2 Die Osteopathen behandeln alle Patienten mit der gleichen Sorgfalt. Die soziale Stellung des Patienten, seine religiösen oder politischen Überzeugungen, seine ethnische Zugehörigkeit und seine finanzielle Situation dürfen für die Osteopathen keine Rolle spielen.
Recht auf Verweigerung	3 Die Osteopathen dürfen frei entscheiden, ob sie die Behandlung eines Patienten aufnehmen oder verweigern wollen, sowohl aus persönlichen als auch aus beruflichen Gründen.
Machtmissbrauch	4 Bei der Ausübung ihres Berufs dürfen sich die Osteopathen die Abhängigkeit des Patienten nicht zunutze machen; es ist ihnen ausdrücklich untersagt, ihre Autorität auf physische, psychische oder materielle Weise zu missbrauchen.

Art. 6 Informationspflicht der Osteopathen

Informationspflicht	1 Die Osteopathen sind verpflichtet, den Patienten eingehend, in aufrichtiger Weise und der Wahrheit entsprechend über die vermutete Diagnose, die in Betracht kommenden therapeutischen Massnahmen, die Prognosen und Risiken einer Therapie und über andere Therapieformen zu informieren.
Kommunikationsmittel	2 Es obliegt den Osteopathen zu beurteilen, welche Art der Kommunikation sich am besten für eine Erläuterung eignet. Der Patient muss über die notwendigen Informationen verfügen, um seine freie und aufgeklärte Einwilligung zu geben.
Kosten	3 Die Osteopathen informieren den Patienten über ihre Tarife.

Art. 7 Einwilligung des Patienten

Freie und aufgeklärte Einwilligung	1 Die Behandlung darf nur erfolgen, wenn der Patient aus freier Entscheidung und nach eigener Einsicht eingewilligt hat.
Mangelnde Urteilsfähigkeit	2. Bei urteilsunfähigen Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 8 Berufsgeheimnis

Gegenstand	1 Die Osteopathen sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Berufsgeheimnis gilt für alles, was der Patient den Osteopathen anvertraut hat, was diese bei der Untersuchung gesehen, erfahren oder festgestellt haben oder was sie auf andere Weise in Erfahrung gebracht haben.
Behutsamkeit	2 Die Osteopathen müssen das Berufsgeheimnis insbesondere gegenüber ihren Angehörigen, dem Patienten nahestehenden Personen, dem Arbeitgeber des Patienten und gegenüber Versicherungen bewahren.
Mitarbeiter	3 Die Osteopathen müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gehilfinnen und Gehilfen, Lehrlinge und alle weiteren Personen, die Einsicht in die Behandlungsunterlagen haben, den Datenschutz einhalten.

	Art. 9 Behandlungsunterlagen
Pflicht zur Erstellung und Aufbewahrung der Akte	1 Bei der Ausübung ihres Berufs müssen die Osteopathen genügend Aufzeichnungen ihrer Beobachtungen und getroffenen Massnahmen anfertigen. Die Akten müssen nach dem letzten Eintrag während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden.
Einsicht in die Akte	2 Der Patient hat das Recht seine Akte einzusehen. Auf Anfrage darf dem Patienten eine Kopie der Akte ausgehändigt werden. Die Osteopathen dürfen dieses Einsichtsrecht weder einschränken, verweigern oder aufheben [...].
	Art. 10 Honorar
Anwendbare Tarife	1 Das Honorar der Osteopathen muss angemessen sein. Sie können sich auf die empfohlenen Tarife beziehen.
Unentgeltlichkeit und Sondertarife	2 Die Osteopathen können die finanzielle Situation des Honorarschuldners berücksichtigen. Es steht ihnen frei, ihre Behandlung unentgeltlich durchzuführen.
Rechnung	3 Die Patienten haben das Recht auf eine verständlich angefertigte Rechnung.
Honorarteilung	4 Das Annehmen, Ersuchen und Anbieten von Honorarteilung mit dem Ziel, <ol style="list-style-type: none"> a. sich selbst, Kollegen oder anderen Fachpersonen Patienten zu verschaffen, b. einen Osteopathieauftrag anvertraut zu bekommen oder an Dritte weiter zu geben, ist streng verboten.
	Art. 11 Grenzen der Fachkenntnisse der Osteopathen
Grenzen	1 Die Osteopathen dürfen die Grenzen ihrer Kompetenz nicht überschreiten.
Delegation	2 Wenn die Behandlung eines Patienten die Kompetenz von Therapeuten ausserhalb der Osteopathie erfordert, muss der Patient über die Grenzen der Kompetenz der Osteopathen informiert werden.
Beratung und Entscheidungsfreiheit	3 Die Osteopathen sind verpflichtet, den Patienten zu beraten und ihn bei der Wahl eines angemessenen Therapeuten zu unterstützen. Der Patient behält dabei seine vollkommene Entscheidungsfreiheit.
Unzulässige Praktiken	4 Die Anwendung von Praktiken, die den Patienten nicht achten und sein Vertrauen, Unwissen, seine Leichtgläubigkeit und Verwirrung missbrauchen, ist unzulässig.
Erfolgreiche Therapie und unheilbare Krankheiten	5 Es ist ebenfalls unzulässig, den Erfolg einer Therapie zu versprechen, insbesondere wenn es sich um eine Krankheit handelt, die gemäss dem aktuellen Stand der Kenntnisse der Medizin als unheilbar gilt.
	Art. 12 Forschung
Ethische Pflichten	1 Die Osteopathen, die eine Forschungsarbeit leiten oder daran teilnehmen, müssen die geltenden ethischen Empfehlungen beachten.

III. Beziehung zur Bevölkerung

	Art. 13 Soziale Verantwortung und Haftpflicht der Osteopathen
Öffentliche Gesundheit	1 Die Osteopathen sind, gleich wie andere medizinische Berufe, für die öffentliche Gesundheit tätig.
Haftpflichtversicherung	2. Die Osteopathen müssen eine Haftpflichtversicherung abschliessen, welche die Risiken ihrer beruflichen Tätigkeit abdeckt.
	Art. 14 Information und Werbung
Grundsatz für Werbung und Information	1 Die Veröffentlichung von beruflichen Qualifikationen oder anderer Informationen über seine Person durch den Osteopathen geschieht auf zurückhaltende und bescheidene Weise.
Einschränkung	2 Osteopathen dürfen für ihre berufliche Tätigkeit keine Werbung betreiben.
Information	3 Die Verbreitung von nicht objektiven und irreführenden Informationen, die dem Ruf des Berufsstandes schaden, ist untersagt.
Werbung durch Dritte	4 Die Osteopathen sind dazu verpflichtet, unzulässige direkte oder indirekte Werbung durch Dritte zu ihren Gunsten zu verhindern.
Gesetzliche Bestimmungen	5 In jedem Falle müssen sich die Osteopathen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen halten.
	Art. 15 Angabe von Titeln
Titel	1 Die missbräuchliche Angabe von Titeln ist untersagt, insbesondere wenn die Osteopathen die entsprechende Kompetenz nicht vorweisen können.
	Art. 16 Öffentlichkeitsarbeit und Medien
Medien	Die Teilnahme an öffentlichen Konferenzen und die Zusammenarbeit mit der Presse und den audiovisuellen Medien sind wünschenswert. Dies hat zum Ziel, die Öffentlichkeit über besondere Gesichtspunkte der Osteopathie zu informieren. Dabei setzen die Osteopathen den Akzent auf ihren Beruf und nicht auf die eigene Person.
	Art. 17 Die Praxis
Arbeitsort	1 Die Praxis ist der Ort, wo die Osteopathen ausschliesslich ihrem Beruf und keinen anderen Tätigkeiten nachgehen.
Richtlinien	2 Die Osteopathen müssen besonders darauf achten, dass die Praxis die Behaglichkeit und die Anonymität der Patienten sichert. Die Praxis muss den Hygieneanforderungen und den geltenden Sicherheitsrichtlinien entsprechen.
Gemeinsame Praxisnutzung	3 Die Praxis kann mit einer Person eines anderen Berufs geteilt werden, sofern deren Tätigkeit nicht illegal ist.

IV. Beziehung zu Kollegen und Gesundheitsfachpersonen

Art. 18 Allgemeine Grundsätze

Kollegialität	1 Die Osteopathen pflegen unter sich eine kollegiale Beziehung, unabhängig von ihrer sozialen Stellung, finanziellen Situation, Nationalität oder ihrer beruflichen Laufbahn.
Stellungnahme zur Tätigkeit Dritter	2 Die Osteopathen zeigen sich zurückhaltend und objektiv im Urteil über die berufliche Tätigkeit anderer Osteopathen und Gesundheitsfachpersonen.
Andere Gesundheitsfachpersonen	3 Die Osteopathen begegnen anderen Gesundheitsfachpersonen zuvorkommend und mit Respekt. 4 Die Osteopathen müssen ihren satzungsgemässen Pflichten gegenüber dem SVO und ihrer kantonalen Osteopathiegesellschaft nachkommen.

Art. 19 Zusammenarbeit

Zusammenarbeit	1 Befindet sich ein Patient bei mehreren Osteopathen in Behandlung, bemühen sich diese im Interesse des Patienten um eine gute Zusammenarbeit untereinander, sowie auch mit anderen Gesundheitsfachpersonen.
Abwerbung	2 Das Abwerben von Patienten, sowie der Versuch des Abwerbens sind verboten.

Art. 20 Förderung junger Kollegen

Junge Kollegen	1 Die Osteopathen nehmen es sich zu Herzen, junge Kollegen zu fördern. Zu Beginn ihrer Selbständigkeit unterstützen sie diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
----------------	--

Art. 21 Beilegung von Streitigkeiten

Schlichtung	1 Bei einer Verletzung der Standesregeln bemühen sich die Osteopathen darum, Streitigkeiten mit Kollegen persönlich oder mit Hilfe einer Drittperson zu schlichten. Ist eine Schlichtung auf diese Weise nicht möglich, kann die Streitsache vor die zuständige Beschwerdeinstanz gebracht werden.
-------------	--

V. Bestimmungen zur Anwendung und Durchsetzung der Standesregeln

	Art. 22 Anwendungsbereich und Kompetenzen
Verbindlichkeit	1 Die Regeln sind verbindlich für alle Mitglieder des SVO-FSO, ausser wenn das kantonale Gesundheitsrecht gegensätzliche Bestimmungen vorsieht. Die kantonalen Gesellschaften (KOG) informieren ihre Mitglieder gegebenenfalls über vorhandene Abweichungen.
Einhaltung der Regeln	2 Der SVO und jede kantonale Osteopathiesgesellschaft haben darauf zu achten, dass ihre Mitglieder die Standesregeln einhalten. Zu diesem Zweck gründen sie ein Organ, das "Standeskommission" heissen soll.
Beschwerdeorgan	3 Gegen die Entscheidungen der Standeskommission kann beim Ethik- und Standesrat des SVO-FSO (ESR) Beschwerde eingelegt werden.
Kompetenz der KOG	4 Jede kantonale Osteopathiesgesellschaft hat die Aufgabe, Vorschriften zu erlassen über: <ol style="list-style-type: none"> a. die Anerkennung der Standeskommission des SVO als Standesorgan für ihre Mitglieder; b. das Verfahren zur Ernennung der für diese Kommission vorgeschlagenen Personen.
Kompetenz der SKO	5 Im Rahmen der Statuten des SVO-FSO erlässt die Schweizer Osteopathenkammer Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none"> a. die Zusammensetzung, die Ernennung und die Tätigkeit des ESR; b. die Zusammensetzung, die Ernennung und die Tätigkeit der Standeskommission.
Verfahren der KOG	6 Der Vorstand des SVO legt das Verfahren für die Anrufung des Ethik- und Standesrats und der Standeskommission im Reglement der Standesorgane des SVO fest 6 Die allgemeinen Verfahrensregeln, welche im Reglement des ESR festgelegt sind, gelten auch für das Verfahren vor der Standeskommission (Unterkapitel A, Kapitel II, Verfahren im Reglement des Ethik- und Standesrats).
	Art. 23 Meldung von Verletzungen, Parteien
Beschwerde	1 Verletzungen der Standesregeln und der Statuten können von Mitgliedern des SVO-FSO oder von Dritten gemeldet werden.
Partei	2 Die Beschwerdeführer und alle anderen Personen können nur dann als Partei auftreten, wenn sie ein berechtigtes eigenes Interesse am Verfahrensausgang haben.
	Art. 24 Verjährung
Allgemeine Verjährungsfrist	1 Verletzungen der Standesregeln verjähren nach 10 Jahren.
Zu widerhandlungen gegen Minderjährige	2 Wenn der betroffene Patient zum Zeitpunkt der Tat minderjährig war, beginnt die Verjährung mit seiner Volljährigkeit.
Frist bei Straftaten	3 Handelt es sich um eine Straftat, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese anwendbar.
	Art. 25 Sanktionen
Sanktionen	1 Folgende Sanktionen können je nach Angemessenheit ausgesprochen werden: <ol style="list-style-type: none"> a. Verwarnung b. Verweis c. Busse bis zu Fr. 20'000. d. Ausschluss aus der kantonalen Osteopathiesgesellschaft und dem SVO-FSO e. Verständigung der Gesundheitsdirektion oder der zuständigen Organe der Krankenversicherung.

2 Diese Sanktionen können kumuliert werden.

Art. 26 Ausschluss eines Mitglieds

Standeskommission
der KOG

1 Die Standeskommission einer kantonalen Osteopathiesgesellschaft kann, unter Vorbehalt einer Beschwerde vor dem ESR, den Ausschluss eines Mitglieds aussprechen, wenn eine oder mehrere Verletzungen der Standesregeln oder der Statuten dies rechtfertigen.

ESR

2 Der Ethik- und Standesrat kann im Fall einer Beschwerde den Ausschluss eines Mitglieds aussprechen, wenn er die Sanktion als gerechtfertigt ansieht.

Art. 26bis Ausschluss eines Mitglieds

1. Eine Ausschlussmassnahme kann durch den Zentralvorstand gegenüber einem gewählten Mitglied eines Ausschusses, eines Rates oder des Vorstands eröffnet werden, wenn eine schwerwiegende Meinungsverschiedenheit vorliegt, die dem Funktionieren des betreffenden Organs einen Schaden zufügt.

2. Es ist dann notwendig, die Standeskommission zu konsultieren, um eine Vermittlung zu organisieren, welche jederzeit erfolgen kann.

3. Bei Nichtlösung des Rechtsstreits anlässlich der Vermittlung ist der Vorstand befugt, den Ausschluss auszusprechen. Die Ablehnung einer Vermittlung bewirkt automatisch den Ausschluss.

4. Die ausgeschlossene Person kann innert 30 Tagen vor der Osteopathenkammer Einsprache erheben; diese wird nur über die Ablehnung der Vermittlung bestimmen. Nach Einreichen der **Einsprache wird das Inkrafttreten des ausgesprochenen Ausschlusses solange suspendiert, bis eine rechtsgültige Entscheidung getroffen wird.**

Art. 27 Einschränkung des Beschwerderechts vor dem ESR

Einschränkung des
Beschwerderechts vor
dem ESR

1 Bei einer Verwarnung, einem Verweis oder einer Busse, die nicht mehr als Fr. 1'000 beträgt, oder bei Sanktionen, die den Bereitschaftsdienst betreffen, kann beim ESR nur dann Beschwerde eingereicht werden, wenn eine willkürliche Entscheidung getroffen oder ein anerkanntes Recht verletzt wurde.

Art. 28 Laufendes amtliches Verfahren

Aussetzen oder
Einstellen eines
Verfahrens

1 Wenn eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht für einen Fall ein amtliches Verfahren einleitet, kann das interne Verfahren ausgesetzt oder eingestellt werden.

Die vorliegenden Standesregeln wurden am 2. Februar 2007 in der Generalversammlung angenommen; sie sind am 1. März 2007 in Kraft getreten und sind am 29. Februar 2008 und am 27. Oktober 2008 abgeändert worden.